

12.09.86

EG - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine elfte Richtlinie des Rates aufgrund von
Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Offen-
legung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von
Gesellschaften bestimmter Rechtsformen gegründet werden, die dem
Recht eines anderen Staates unterliegen

KOM(86) 397 endg.; Ratsdok. 8741/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. September 1986 - 121 - 680 70 - E - Ge 108/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juli 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelten Erläuterungen beigelegt.

Erläuterungen

1. Dieser Vorschlag einer 11. Richtlinie nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages ist ein Teilstück der Koordinierung der Schutzbestimmungen im Hinblick auf Gesellschaften. Er hat zum Ziel, die Ausübung des Niederlassungsrechts durch Gründung von Zweigniederlassungen zu erleichtern.

2. Die Freiheit der Niederlassung wird durch den Vertrag nicht nur natürlichen Personen, sondern auch Gesellschaften eingeräumt⁽¹⁾. Dieser Grundsatz ist für die Unternehmen von besonderer Bedeutung. Denn sie alle, sofern sie nicht einem Einzelinhaber gehören, haben die Rechtsform einer Gesellschaft.

3. Solange es einer Gesellschaft nicht möglich ist, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen oder sich mit einer dort gegründeten Gesellschaft zu verschmelzen⁽²⁾, kann sie, anders als eine natürliche Person, das Niederlassungsrecht nur ausüben entweder durch Gründung einer Tochtergesellschaft oder durch Errichtung einer Zweigniederlassung. Die Tochtergesellschaft unterscheidet sich jedoch grundlegend von der Zweigniederlassung⁽³⁾.

(1) Artikel 52 und 58

(2) siehe dazu den Vorschlag einer 10. Richtlinie über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften (ABL: C 23 vom 25. Januar 1985)

(3) In seinem Urteil vom 22.11.1978 (Rechtssache 33/78) hat zu Artikel 5 Ziffer 5 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften der Zweigniederlassung folgende Definition gegeben.

"Mit dem Begriff der Zweigniederlassung, der Agentur oder der sonstigen Niederlassung ist ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gemeint, der auf Dauer als Aussenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschliessen können, der dessen Aussenstelle ist."

4. In dieser Hinsicht lassen sich folgende Unterschiede zwischen einer Zweigniederlassung und einer Tochtergesellschaft ausmachen:

a) die Tochtergesellschaft hat eine von ihrer Muttergesellschaft gesonderte Rechtspersönlichkeit. Im Gegensatz dazu ist die Zweigniederlassung Bestandteil des Unternehmens, das sie gegründet hat; sie besitzt deshalb auch keine gesonderte Rechtspersönlichkeit;

b) Die Tochtergesellschaft schliesst Verträge mit Dritten im eigenen Namen; die Zweigniederlassung handelt beim Abschluss solcher Verträge im Namen des Unternehmens, dessen Bestandteil sie ist;

c) Die Tochtergesellschaft haftet für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen mit ihrem eigenen Vermögen; dagegen trifft die Haftung für Verpflichtungen, die durch eine Zweigniederlassung im Namen des Unternehmens, zu dem die Zweigniederlassung gehört, eingegangen werden, das gesamte Vermögen dieses Unternehmens und nicht nur die Vermögensgegenstände, die der Zweigniederlassung für deren Tätigkeit überlassen worden sind;

d) Das Eigentum an diesen Vermögensgegenständen steht dem Unternehmen und nicht der von ihm errichteten Zweigniederlassung zu. Die Tochtergesellschaft dagegen kann Eigentümerin dieser Gegenstände sein.

5. Darüber hinaus gibt es erhebliche Unterschiede zwischen Zweigniederlassung und Tochtergesellschaft auch im Hinblick auf die Koordinierung des Gesellschaftsrechts. Von diesen Massnahmen der Rechtsangleichung, die sich bislang vor allem auf die Kapitalgesellschaften erstreckt haben ⁽¹⁾ werden alle Gesellschaften der betreffenden Rechtsformen erfasst und damit ohne jeden Unterschied auch solche, die Tochtergesellschaften von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten sind. Dagegen ist die Errichtung von Zweigniederlassungen bislang noch nicht Gegenstand der Koordinierung.

6. Eine solche Koordinierung erscheint insoweit auch nicht unbedingt erforderlich, als es sich um die Errichtung von Zweigniederlassungen innerhalb des Mitgliedstaates handelt, dessen Recht auch das Unternehmen unterliegt, dem die Zweigniederlassung angehört. Zwar hat die Mehrzahl der Mitgliedstaaten auch hierüber Vorschriften erlassen. Indessen sind für den Binnenmarkt der Gemeinschaft in erster Linie die Zweigniederlassungen von Belang, die über die Grenzen hinweg, also in Ausübung des Niederlassungsrechts, errichtet werden. Nur von diesen ist im folgenden die Rede.

7. Ziel der Koordinierung des Gesellschaftsrechtes ist es vor allem, die Ausübung des Niederlassungsrechtes in seinen verschiedenen Formen zu erleichtern und abzusichern. Dennoch hat die Beschränkung

(1) 1. Richtlinie 68/151/EWG vom 9.3.1968 (ABL. L 65 vom 14.3.1968) über die Offenlegung;

4. Richtlinie 78/660/EWG vom 25.5.1978 (ABL. L 222 vom 14.8.78 über den Jahresabschluss.

7. Richtlinie 83/349/EWG vom 13.6.1983 (ABL. L 193 vom 18.7.1983) über den konsolidierten Abschluss;

8. Richtlinie 84/253/EWG vom 10.4.1984 (ABL. L 126 vom 12.5.1984) über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung von Rechnungsunterlagen beauftragten Personen.

Im Gegensatz dazu finden die 2. Richtlinie 77/91/EWG vom 13.12.1976 (ABL. L 26 vom 31.1.1977) über Gründung und Kapital, die 3. Richtlinie 78/855/EWG über die Verschmelzung vom 9.10.1978 (ABL. L 295 vom 20.10.1978) und die 6. Richtlinie 82/891/EWG (ABL. L 378 vom 31.12.1982 über die Spaltung nur auf aktiengesellschaften Anwendung.

der Koordinierung auf die Gesellschaften als solche, vor allem im Bereich der Offenlegung, eine gewisse Diskrepanz zur Folge zwischen dem Schutz im Verhältnis zu den Gesellschaften, die sich in anderen Mitgliedstaaten durch die Errichtung von Zweigniederlassungen, und denen, die sich durch die Gründung von Tochtergesellschaften betätigen.

8. Die Offenlegung von Tochtergesellschaften erfolgt in jedem Mitgliedstaat nach einheitlichen Regeln des Gemeinschaftsrechts. Dagegen ist die Offenlegung von Zweigniederlassungen von Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten ungeregelt geblieben. Indessen besteht gerade daran in dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigniederlassung errichtet wird, ein ganz besonderes Interesse. Handelt es sich doch bei der Zweigniederlassung um eine auf Dauer bestimmte Einrichtung, von der aus regelmässig Geschäfte abgeschlossen werden. Daraus erklärt sich auch, dass fast alle Mitgliedstaaten über die Offenlegung von Zweigniederlassungen besondere Regeln erlassen haben, die jedoch stark voneinander abweichen. Während einige Gesetzgebungen in diesem Bereich sehr liberal verfahren, werden von anderen besonders strenge und weitgehende Anforderungen gestellt. Diese Unterschiede wirken sich störend auf die Ausübung des Niederlassungsrechts aus.

9. Ziel der vorgesehenen Koordinierung ist es, den Schutz der Personen sicherzustellen, die über die Zweigniederlassung mit der Gesellschaft in Beziehung treten. Dazu sind Massnahmen der Offenlegung im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung unumgänglich. Zu diesem Zweck kann ohne grösseren Verwaltungsaufwand auf das Verfahren zurückgegriffen werden, dass innerhalb der Gemeinschaft für die Kapitalgesellschaften eingeführt worden ist. Damit beschränkt sich auch die mit der vorliegenden Richtlinie angestrebte Koordinierung auf die Offenlegung solcher Zweigniederlassungen, die zu einer Kapitalgesellschaft gehören.

10. Diese Offenlegung muss sich in erster Linie auf die Zweigniederlassungen selbst beziehen. Ausserdem muss ersichtlich

sein, zu welcher Gesellschaft die Zweigniederlassung gehört und wo die Gesellschaft registriert ist. Bei diesem Register stehen alle Angaben über die Gesellschaft als Ganzes zur Verfügung. Es erscheint deshalb grundsätzlich nicht erforderlich, die Offenlegung der betreffenden Urkunden und Angaben nochmals bei dem Register der Zweigniederlassung zu verlangen. Von dieser Regel ist jedoch eine Ausnahme vorzusehen für die Offenlegung der Personalien derjenigen Personen, die über eine gesetzliche Vertretungsmacht verfügen.

11. Besondere Probleme stellen sich im Bereich der Rechnungslegung. Einige Mitgliedstaaten haben Vorschriften erlassen, welche im Fall der Errichtung einer Zweigniederlassung bei deren Register die Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung der Gesellschaft vorschreiben, zu der die Zweigniederlassung gehört. Wieder andere Mitgliedstaaten gehen einen Schritt weiter und verlangen zusätzlich die Offenlegung eines Jahresabschlusses der Zweigniederlassung selbst. Indessen sind ernsthafte Zweifel an der Aussagekraft solcher Abschlüsse und ihrer Brauchbarkeit zur Unterrichtung Dritter geboten. Ausserdem dürfte eine solche Verpflichtung ihre Rechtfertigung auch deshalb verloren haben, weil inzwischen die Vorschriften über die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften angeglichen worden sind. Diese Abschlüsse müssen auch für die Ausübung des Niederlassungsrechtes als gleichwertig angesehen werden. Deshalb soll die Offenlegung beim Register der Zweigniederlassung auf Unterlagen der Rechnungslegung über die Gesellschaft begrenzt bleiben. Die vorliegende Richtlinie führt insoweit auch in diesem Bereich zu einer Entlastung von Regelungen, welche durch die Koordinierung überflüssig geworden sind.

12. Die Richtlinie kann sich, wenn Diskriminierungen vermieden werden sollen, nicht auf Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten beschränken; sie muss, wie in Kapitel II vorgesehen, auch Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittstaaten einbeziehen, soweit diese eine vergleichbare Rechtsform haben. Die Unterschiede der dafür vorgesehenen Regeln gegenüber denen, die für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus der Gemeinschaft gelten, erklären sich

insbesondere daraus, dass die Gesellschaften aus Drittstaaten nicht den Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Koordinierung unterliegen. Insoweit behalten auch die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie den Charakter von Mindestregeln.

Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

I. Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten

Artikel 1

Die Koordinierung beschränkt sich auf die Offenlegung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften. Dabei erstreckt sich der Anwendungsbereich des Kapitels I der vorliegenden Richtlinie nur auf Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegen. Für die Definition der Gesellschaft wird nicht auf die weite Begriffsbestimmung des Artikels 58 des Vertrages zurückgegriffen. Vielmehr werden nur solche Gesellschaften einbezogen, für die durch die 1. Richtlinie ⁽¹⁾ ein einheitliches Verfahren zur Offenlegung eingeführt worden ist.

(1) Artikel 1

Änderung des Anwendungsbereichs aufgrund des Beitritts Dänemarks, Irlands und Grossbritanniens in die EG. Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (Anhang I, III H). ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 89

Änderung des Anwendungsbereichs aufgrund des Beitritts Griechenlands in die EG. Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge (Anhang I, III c)

ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 89)

Änderung des Anwendungsbereichs aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals in die EG. Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge. ABl. L 302 vom 15.11.85, S. 157 Anhang I.

P

Für jede dieser Kapitalgesellschaften ist bei einem öffentlichen Register eine Akte angelegt. Alle Urkunden und Angaben, für welche die Pflicht zur Offenlegung besteht, sind bei dieser Akte zu hinterlegen oder in das Register einzutragen. Dieses ist jedermann zugänglich. Abschriften der hinterlegten oder eingetragenen Urkunden und Angaben sind auf Verlangen zu erteilen. Die Gebühren für die Erteilung dieser Abschriften dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen. Ausserdem ist die Bekanntmachung in einem nationalen Amtsblatt, zumindest in Form eines Hinweises auf die Hinterlegung oder Eintragung, vorgeschrieben¹.

Dieses Verfahren der Offenlegung wird durch die vorliegende Richtlinie auf Zweigniederlassungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer Kapitalgesellschaft errichtet werden, welche dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt. Es bleibt im übrigen diesem Recht überlassen, die Offenlegung solcher Zweigniederlassungen zusätzlich auch beim Register der Gesellschaft vorzuschreiben.

Artikel 2

Die Pflicht zur Offenlegung bei dem für die Zweigniederlassung zuständigen Register erstreckt sich in erster Linie auf Tatbestände, welche die Zweigniederlassung selbst betreffen. Das gilt zunächst für die Anschrift der Zweigniederlassung (a) sowie für deren Firma, sofern sie mit der Firma der Gesellschaft nicht übereinstimmt (c). Letzteres trifft zum Beispiel auch zu, wenn die Zweigniederlassung zwar die Firma der Gesellschaft benutzt, ihr aber einen Zusatz beifügt, der auf die Zweigniederlassung hinweist. Schliesslich ist die Aufhebung der Zweigniederlassung offenzulegen (e).

¹ Artikel 3

Für Dritte, welche mit der Gesellschaft in Beziehung treten, ist es wichtig, die Personen zu kennen, die als gesetzlich vorgeschriebenes Organ oder Mitglieder eines solchen Organs die Gesellschaft vertreten können. Obgleich die Offenlegung der Personalien dieser Personen bei dem Register dieser Gesellschaft durch die 1. Richtlinie ⁽¹⁾ vorgeschrieben wird, erscheint es dennoch angebracht, diese Angaben nochmals beim Register der Zweigniederlassung offenzulegen.

Sind für die Tätigkeit der Niederlassung besondere Vertreter der Gesellschaft bestellt, müssen auch deren Personalien der Öffentlichkeit zugänglich sein. Handelt es sich dabei um mehrere Personen ist zugleich anzugeben, ob sie Gesellschaft allein oder gemeinschaftlich vertreten können (d). Der Mitgliedstaat, in welchem die Zweigniederlassung errichtet wird, kann die Hinterlegung einer beglaubigten Unterschrift von den Personen verlangen, welche die Gesellschaft vertreten können (Absatz 2).

Im Übrigen ist die Pflicht zur Offenlegung von Urkunden, welche sich auf die Gesellschaft beziehen, der die Zweigniederlassung angehört, bereits durch die 1. Richtlinie geregelt. Diese erstreckt sich, abgesehen von den Unterlagen der Rechnungslegung, die Gegenstand des Artikels 3 der vorliegenden Richtlinie sind, auf

1. den Errichtungsakt und die Satzung;
2. den Betrag des gezeichneten Kapitals im Rahmen eines genehmigten Kapitals;
3. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,
4. die Auflösung der Gesellschaft,

(1) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d)

5. die gerichtliche Entscheidung über die Nichtigkeit der Gesellschaft;
6. die Bestellung und die Personalien der Liquidatoren der Gesellschaft;
7. den Abschluss der Liquidation der Gesellschaft und die Löschung im Register.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften der 1. Richtlinie erscheint es nicht erforderlich, die Offenlegung der oben bezeichneten Urkunden und Angaben, welche die Gesellschaft als Ganzes betreffen und die bei deren Register erfolgt, nochmals beim Register der Zweigniederlassung zu verlangen, die von der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wird. Allerdings muss aus dem Register der Zweigniederlassung hervorgehen, bei welchem Register und unter welcher Nummer die Gesellschaft eingetragen ist (b).

Mit der Offenlegung der in Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie bezeichneten Urkunden und Angaben beim Register der Zweigniederlassung ist dem Schutz der Personen, die mit der Gesellschaft über eine Zweigniederlassung in Beziehung treten, ausreichend Rechnung getragen. Es soll deshalb nicht möglich sein, die Offenlegung weiterer Urkunden und Angaben zu verlangen. Andernfalls würde die Ausübung des Niederlassungsrechtes durch Errichtung von Zweigniederlassungen unnötig erschwert.

Eine besondere Regelung gilt für Unterlagen der Rechnungslegung; diese ist Gegenstand des Artikels 3 der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 3

Hinsichtlich der Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung der Gesellschaft beim Register der Zweigniederlassung weisen die Gesetze der Mitgliedstaaten besonders starke Unterschiede auf. Einige Mitgliedstaaten verlangen insoweit keinerlei Offenlegung; andere

Mitgliedstaaten fordern die Offenlegung von solchen Unterlagen der Gesellschaft beim Register der Zweigniederlassung, wieder andere Mitgliedstaaten schreiben zusätzlich die Offenlegung von Abschlüssen über die Zweigniederlassung vor.

Ausgangspunkt für die Regelung der vorliegenden Richtlinie ist die Koordinierung der Vorschriften über den Jahresabschluss durch die 4. Richtlinie, der Vorschriften über den konsolidierten Abschluss durch die 7. Richtlinie und der Vorschriften über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung beauftragten Personen durch die 8. Richtlinie.

Mit Rücksicht auf die Koordinierung, wie sie durch die bezeichneten Richtlinien erreicht worden ist, sind diejenigen Unterlagen der Rechnungslegung, die im Einklang mit diesen Gemeinschaftsregelungen aufgestellt und geprüft worden sind, im Hinblick auf den Schutz von Gesellschaftern und Dritten als gleichwertig anzusehen. Im übrigen werden die betreffenden Abschlüsse gleichfalls nach dem Verfahren der 1. Richtlinie beim Register der Gesellschaft offengelegt ⁽¹⁾.

Diese Offenlegung erscheint jedoch bei der Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat nicht in jeder Hinsicht ausreichend. Die vorliegende Richtlinie sieht deshalb im Regelfall für den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft eine zusätzliche Offenlegung beim Register der Zweigniederlassung vor (Absatz 1). Diese Unterlagen sind für die Gläubiger der Gesellschaft von besonderem Interesse.

In einem Ausnahmefall jedoch brauchen die Mitgliedstaaten die Vorschriften der 4. Richtlinie über den Inhalt, die Prüfung und die Offenlegung des Jahresabschlusses auf Gesellschaften, die Tochterunternehmen sind, nicht anzuwenden ². Voraussetzung ist insbesondere, dass alle Gesellschafter mit dieser Befreiung einverstanden sind, das Mutterunternehmen für die Verbindlichkeiten der Tochterunternehmen einsteht und das

(1) 4. Richtlinie Artikel 47

7. Richtlinie Artikel 38

² Artikel 57 der 4. Richtlinie in der Fassung des Artikels 43 der 7. Richtlinie

Tochterunternehmen in einen vom Mutterunternehmen in Einklang mit der 7. Richtlinie aufgestellten konsolidierten Abschluss einbezogen worden ist. Unter diesen Umständen soll sich nach der vorliegenden Richtlinie die zusätzliche Offenlegung beim Register der Zweigniederlassung auf diesen konsolidierten Abschluss erstrecken (Absatz 2).

Wichtig ist festzuhalten, dass der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung keine weiteren Anforderungen hinsichtlich der Unterlagen der Rechnungslegung stellen können. Allerdings muss ihm die Befugnis verbleiben, die Offenlegung der genannten Unterlagen in seiner Amtssprache und die Beglaubigung der Übersetzung zu verlangen (Absatz 3).

Artikel 4

Nach dieser Vorschrift müssen die Geschäftspapiere, welche von der Zweigniederlassung benutzt werden, nicht nur das Register der Zweigniederlassung und die Eintragungsnummer, sondern die gleichen Angaben auch für die Gesellschaft selbst enthalten (siehe Artikel 4 der 1. Richtlinie).

II. Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittstaaten

Artikel 5

Die Regeln über die Offenlegung von Zweigniederlassungen müssen im wesentlichen auch für die Errichtung von Zweigniederlassungen durch Gesellschaften aus Drittstaaten gelten, sofern diese Gesellschaften eine Rechtsform haben, die mit der einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, für welche die 1. Richtlinie gilt. Es ist nicht möglich, die jeweiligen Gesellschaftsformen der Drittstaaten zu definieren. Deshalb muss auf den Begriff der Vergleichbarkeit zurückgegriffen werden.

Für die Errichtung von Zweigniederlassungen durch Gesellschaften von Drittstaaten sind zusätzliche Vorschriften erforderlich. Denn diese Gesellschaften unterliegen als solche nicht den Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Koordinierung. Es kann deshalb auch nicht wegen bestimmter Urkunden und Angaben, welche die Gesellschaft als Ganzes betreffen, auf die Offenlegung bei einem Register dieser Gesellschaften verwiesen werden. Somit ist es erforderlich, die Offenlegung einer Reihe von Urkunden und Angaben beim Register der Zweigniederlassung vorzuschreiben. Indessen handelt es sich nur um Mindestvorschriften, da es für diese Gesellschaften anders als für diejenigen aus den Mitgliedstaaten kein einheitliches Verfahren der Offenlegung gibt.

Die Buchstaben b), c), d), e) und h) beziehen sich auf die Offenlegung betreffend die Gesellschaft als solche, insbesondere den Errichtungsakt, die Satzung, die Rechtsform und das Recht, dem die Gesellschaft unterliegt. Im Übrigen entsprechen die Buchstaben a), f), g) und i) sowie Absatz 2 den Vorschriften des Artikels 2.

Artikel 7

Bei der Errichtung von Zweigniederlassungen durch Gesellschaften aus Drittstaaten erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auf den Jahresabschluss und den Lagebericht, die von diesen Gesellschaften erstellt worden sind (Absatz 1).

Es kann der Fall eintreten, dass ein Drittstaat die Aufstellung eines Jahresabschlusses nicht vorsieht und dass statt dessen aber ein konsolidierter Abschluss vorliegt. Unter diesen Umständen erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auf einen solchen konsolidierten Abschluss, sofern er von der betreffenden Gesellschaft erstellt worden ist (Absatz 2).

Der bezeichnete Jahresabschluss oder konsolidierte Abschluss richtet sich nach dem Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt. Er muss im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieses Staates erstellt und geprüft worden sein. Wenn jedoch solche Vorschriften fehlen, ist es erforderlich, dass der Abschluss den in diesem Land allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung entspricht (Absatz 3).

14

Der Mitgliedstaat, in welchem die Zweigniederlassung errichtet worden ist, kann die Offenlegung dieser Unterlagen der Rechnungslegung in seiner Amtssprache und die Beglaubigung der Übersetzung verlangen (Absatz 4).

Artikel 8

Die Vorschrift befasst sich mit den Geschäftspapieren, die von der Zweigniederlassung benutzt werden; sie entspricht Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie. Indessen werden nicht die in Artikel 4 der 1. Richtlinie vorgesehenen Angaben verlangt, da diese Richtlinie auf Gesellschaften aus Drittstaaten keine Anwendung findet.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 9

Ebenso wie in Artikel 6 der 1. Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für Verstöße gegen Vorschriften der vorliegenden Richtlinie über die Offenlegung geeignete Massregeln anzudrohen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten müssen die Personen bestimmen, welche verpflichtet sind, die durch die vorliegende Richtlinie vorgeschriebenen Formalitäten der Offenlegung zu erfüllen, so wie es durch Artikel 5 der 1. Richtlinie für die Offenlegung hinsichtlich der Gesellschaft geschehen ist.

Artikel 11

Die 4. Richtlinie über den Jahresabschluss ⁽¹⁾ sowie die 7. Richtlinie über den konsolidierten Abschluss ⁽²⁾ sehen bis zu einer späteren Koordinierung Ausnahmen zugunsten von Banken, anderen Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vor. Mit Rücksicht darauf ist es erforderlich, diese Ausnahmen auch für die vorliegende Richtlinie jedenfalls insoweit zu übernehmen, als diese die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung beim Register der Zweigniederlassung von Gesellschaften vorschreibt. Die übrigen Vorschriften der vorliegenden Richtlinie müssen dagegen auch auf die Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften Anwendung finden, welche sich in den bezeichneten Bereichen betätigen.

Artikel 13

Der durch die 4. Richtlinie ⁽³⁾ eingesetzte Kontaktausschuss, der ebenso für Fragen der 7. ⁽⁴⁾ und 8. Richtlinie ⁽⁵⁾ zuständig ist, soll auch mit Problemen der vorliegenden Richtlinie befasst werden können.

(1) Artikel 1 Absatz 1

(2) Artikel 40

(3) Artikel 52

(4) Artikel 47

(5) Artikel 29

aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die
Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von
Gesellschaften bestimmter Rechtsformen gegründet werden, die dem
Recht eines anderen Staates unterliegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3
Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch Gesellschaften im
Sinne des Artikels 58 des Vertrages zu erleichtern, sehen Artikel 54
Absatz 3 Buchstabe g) und das Allgemeine Programm zur Aufhebung der
Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit die Koordinierung der
Schutzbestimmungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Gesellschaften
zum Schutz der Interessen von Gesellschaftern und Dritten vor.⁽³⁾

Die Koordinierung wurde hinsichtlich der Offenlegung durch die 1. Richtlinie
68/151/EWG des Rates für die Kapitalgesellschaften verwirklicht und für den
Bereich der Rechnungslegung durch die Richtlinie 78/660/EWG des Rates über
den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (4) die Richt-
linie 83/349/EWG des Rates über den konsolidierten Abschluss (5) und der
Richtlinie 84/253/EWG des Rates über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung
der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (6) fortgesetzt.

(1)

(2)

(3) ABL L 65 vom 14.3.1968 S. 9

(4) ABL L 222 vom 14.8.1978 S. 11

(5) ABL L 193 vom 18.7.1983 S. 1

(6) ABL L 126 vom 12.5.1984 S. 20

Die erwähnten Richtlinien sind anwendbar auf die Gesellschaften als solche ebenso wie auf ihre Tochtergesellschaften, jedoch nicht auf ihre Zweigniederlassungen; die Errichtung einer Zweigniederlassung ist jedoch, neben der Gründung einer Tochtergesellschaft, eine der Möglichkeiten, die derzeit einer Gesellschaft zur Ausübung des Niederlassungsrechts in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

Das Fehlen einer Koordinierung für die Zweigniederlassungen, insbesondere im Bereich der Offenlegung, hat im Hinblick auf den Schutz von Gesellschaftern und Dritten zu Unterschieden geführt zwischen den Gesellschaften, welche sich in anderen Mitgliedstaaten durch die Errichtung von Zweigniederlassungen betätigen, und den Gesellschaften, die dies durch die Gründung von Tochtergesellschaften tun. Um einen gleichwertigen Schutz der betreffenden Personen zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese Unterschiede zu beseitigen.

Solche Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten stören die Ausübung des Niederlassungsrechts und sind deshalb auch zur Sicherung der Ausübung dieses Rechts zu beseitigen.

Zum Schutz der Personen, die über eine Zweigniederlassung mit einer Gesellschaft in Beziehung treten, müssen in dem Mitgliedstaat, wo sich die Zweigniederlassung befindet, Massnahmen der Offenlegung getroffen werden. Zu deren Regelung bietet es sich an, von dem Verfahren Gebrauch zu machen, das in der Gemeinschaft für Kapitalgesellschaften bereits eingeführt worden ist.

Die Offenlegung kann, von der Vertretungsmacht abgesehen, beschränkt werden auf Angaben, welche die Zweigniederlassung selbst betreffen, sowie auf Hinweise auf das Register der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört, da bei diesem Register die Angaben über die Gesellschaft insgesamt zur Verfügung stehen.

Einzelstaatliche Vorschriften, welche die Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung verlangen, die sich nur auf die Zweigniederlassung beziehen, haben ihre Rechtfertigung verloren, nachdem die einzelstaatlichen Vorschriften über die Erstellung, Prüfung und Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung der Gesellschaft angeglichen worden sind. Deshalb genügt es, den Jahresabschluss der

18

Gesellschaft und, falls dieser fehlen sollte, den konsolidierten Abschluss, in welche die Gesellschaft einbezogen ist, beim Register der Zweigniederlassung offenzulegen.

Die Richtlinie muss, um eine unterschiedliche Behandlung nach der Herkunft der Gesellschaft zu vermeiden, auch die Zweigniederlassungen von Gesellschaften erfassen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen und eine Rechtsform haben, die der einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist. Allerdings sind für solche Zweigniederlassungen allein deswegen, weil die Gesellschaften aus Drittländern nicht in den Anwendungsbereich der oben erwähnten Richtlinien fallen, in gewissem Umfang unterschiedliche Vorschriften gegenüber denen erforderlich, die für Gesellschaften gelten, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

I. Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus anderen
Mitgliedstaaten

Artikel 1

Die Urkunden und Angaben über eine Zweigniederlassung, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft errichtet worden ist, welche dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt und auf welche die Richtlinie 68/151/EWG Anwendung findet, sind nach dem Recht des Mitgliedstaates der Zweigniederlassung im Einklang mit Artikel 3 der bezeichneten Richtlinie offenzulegen.

Artikel 2

1) Die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 1 erstreckt sich auf folgende Urkunden und Angaben:

a) die Anschrift der Zweigniederlassung;

b) das Register, bei dem die in Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG bezeichnete Akte für die Gesellschaft angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register;

c) die Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt;

d) die Bestellung, das Ausscheiden und die Personalien derjenigen, die als gesetzlich vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft oder als Mitglieder eines solchen Organs und derjenigen, die als ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Dabei ist anzugeben, ob sie diese Vertretungsmacht allein oder nur gemeinschaftlich ausüben können;

e) die in Artikel 3 bezeichneten Unterlagen der Rechnungslegung;

f) die Aufhebung der Zweigniederlassung.

2) Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung kann die Hinterlegung einer beglaubigten Unterschrift der in Absatz 1 Buchstabe d) bezeichneten Personen beim Register der Zweigniederlassung vorschreiben.

Artikel 3

(1) Die Pflicht zur Offenlegung hinsichtlich der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) bezeichneten Unterlagen der Rechnungslegung erstreckt sich nur auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft. Diese Unterlagen müssen nach dem Recht des Mitgliedstaates, dem die Gesellschaft unterliegt, und im Einklang mit den Richtlinien 78/660/EWG und 84/253/EWG erstellt und geprüft worden sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn nach Artikel 57 der Richtlinie 78/660/EWG deren Bestimmungen über den Inhalt, die Prüfung und die Offenlegung des Jahresabschlusses auf eine Gesellschaft keine Anwendung finden, die Tochterunternehmen im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG ist. In diesem Fall erstreckt sich die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 1 auf den konsolidierten Abschluss und den konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens der Gesellschaft. Diese Unterlagen müssen nach dem Recht des Mitgliedstaates, dem das Mutterunternehmen unterliegt, im Einklang mit den Richtlinien 83/349/EWG und 84/253/EWG erstellt und geprüft worden sein.

(3) Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung kann vorschreiben, dass die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Unterlagen in seiner Amtssprache offengelegt werden und die Übersetzung dieser Unterlagen beglaubigt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass auf Briefen und Bestellscheinen, die von der Zweigniederlassung benutzt werden, ausser den in Artikel 4 der Richtlinie 68/151/EWG verlangten Angaben, das Register, bei dem die Akte für die Zweigniederlassung angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register anzugeben ist.

II. Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern

Artikel 5

Die Urkunden und Angaben über eine Zweigniederlassung, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft errichtet worden ist, welche nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, jedoch eine Rechtsform hat, die mit den Rechtsformen vergleichbar ist, auf welche die Richtlinie 68/151/EWG Anwendung findet, sind nach dem Recht des Mitgliedstaates der Zweigniederlassung im Einklang mit Artikel 3 der bezeichneten Richtlinie offenzulegen.

Artikel 6

1) Die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 5 erstreckt sich zumindest auf folgende Urkunden und Angaben:

- a) die Anschrift der Zweigniederlassung;
- b) das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt;
- c) sofern dieses Recht es vorsieht, das Register, in dem die Gesellschaft eingetragen worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register;
- d) den Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung sowie jede Änderung dieser Unterlagen;
- e) die Rechtsform, den Sitz, die Firma und den Gegenstand der Gesellschaft sowie den Betrag des gezeichneten Kapitals, sofern diese Angaben nicht in den unter d) genannten Urkunden gemacht werden;
- f) die Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt;
- g) die Bestellung, das Ausscheiden und die Personalien derjenigen, die als gesetzlich vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft oder als Mitglieder eines solchen Organs, und derjenigen, die als ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Dabei ist anzugeben, ob sie diese Vertretungsmacht allein oder nur gemeinschaftlich ausüben können;
- h) die in Artikel 7 bezeichneten Unterlagen der Rechnungslegung;
- i)) die Aufhebung der Zweigniederlassung.

2) Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung kann die Hinterlegung einer beglaubigten Unterschrift der in Absatz 1 Buchstabe g) bezeichneten Personen beim Register der Zweigniederlassung vorschreiben.

Artikel 7

(1) Die Pflicht zur Offenlegung hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h) bezeichneten Unterlagen der Rechnungslegung erstreckt sich zumindest auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft.

(2) Für den Fall, dass die Gesellschaft statt eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts einen konsolidierten Abschluss und einen konsolidierten Lagebericht erstellt hat, erstreckt sich die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 5 auf den konsolidierten Abschluss und den konsolidierten Lagebericht.

(3) Die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Unterlagen müssen nach dem Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieses Rechts oder, falls nicht vorhanden, mit den in diesem Staat allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt und geprüft worden sein.

(4) Artikel 3 Absatz 3 findet Anwendung.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass auf Briefen und Bestellscheinen, die von der Zweigniederlassung benutzt werden, das Register, bei dem die Akte für die Zweigniederlassung angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register anzugeben ist.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten drohen geeigneten Massregeln für den Fall an, dass die in den Artikeln 1 - 3 und 5 - 7 vorgeschriebene Offenlegung unterbleibt und die in den Artikeln 4 und 8 vorgesehenen Angaben auf den Geschäftspapieren fehlen.

Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Personen verpflichtet sind, die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Formalitäten der Offenlegung zu erfüllen.

Artikel 11

Bis zu einer späteren Koordinierung können die Mitgliedstaaten von der Anwendung der Artikel 3 und 7 auf Zweigniederlassungen absehen, die von Banken, anderen Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften errichtet werden.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1990 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erst ab 1. Januar 1992 anzuwenden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Der gemäss Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG eingesetzte Kontaktausschuss hat ausserdem folgende Aufgaben:

- a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages, eine gleichmässige Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmässige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;
- b) die Kommission erforderlichenfalls bezüglich Ergänzungen und Änderungen der Vorschriften der Richtlinie zu beraten.

Artikel 14

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

17.11.86

EG - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine elfte Richtlinie des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen gegründet werden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen

KOM(86) 397 endg.; Ratsdok. 8741/86

Punkt der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Da für Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten eine Offenlegung der Unterlagen der Rechnungsprüfung schon gemeinschaftsrechtlich vorgeschrieben und damit ein Zugang zu diesen Unterlagen bereits möglich ist, erscheint es fraglich, ob ein Bedürfnis für eine Offenlegung dieser Unterlagen auch bei Zweigniederlassungen besteht. Die Bundesregierung wird gebeten, die Frage des Bedürfnisses für die Richtlinie vor allem auch im Hinblick darauf zu prüfen, daß eine solche Offenlegung mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Registergerichte verbunden wäre.

...

2. Nach Auffassung des Bundesrates bestehen erhebliche Zweifel daran, ob für den Richtlinienvorschlag auch insoweit auf Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g EWGV als Rechtsgrundlage abgehoben werden kann, als er Regelungen in bezug auf Zweigstellen von solchen Gesellschaften vorsieht, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben. Die Bundesregierung wird daher um Prüfung gebeten, ob insoweit ergänzend Artikel 100 EWGV als Rechtsgrundlage heranzuziehen ist.

3. Zu den Artikeln 1 bis 4

Nach Auffassung des Bundesrates ist es unausgewogen, daß durch die Richtlinie für Zweigniederlassungen aus anderen Mitgliedstaaten abschließende Regelungen getroffen werden sollen, obwohl

- für die Gesellschaften selbst gemeinschaftsrechtlich weithin nur Mindestregelungen bestehen und
- für Zweigstellen von Gesellschaften aus Drittländern nur Mindestregelungen vorgesehen sind.

4. Zu den Artikeln 3 und 7

Den Interessen der Gläubiger einer Gesellschaft nach hinreichenden Informationen über deren wirtschaftliche Lage wird es nach Auffassung des Bundesrates nicht gerecht, daß nach Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 7 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags im Falle eines konsolidierten Abschlusses dessen Offenlegung die Publizität des Abschlusses der Gesellschaft ersetzen soll.

B

5. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

28

28.11.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine elfte Richtlinie des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen gegründet werden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen

KOM(86) 397 endg.; Ratsdok. 8741/86

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Da für Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten eine Offenlegung der Unterlagen der Rechnungsprüfung schon gemeinschaftsrechtlich vorgeschrieben und damit ein Zugang zu diesen Unterlagen bereits möglich ist, erscheint es fraglich, ob ein Bedürfnis für eine Offenlegung dieser Unterlagen auch bei Zweigniederlassungen besteht. Die Bundesregierung wird gebeten, die Frage des Bedürfnisses für die Richtlinie vor allem auch im Hinblick darauf zu prüfen, daß eine solche Offenlegung mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Registergerichte verbunden wäre.

Nach Auffassung des Bundesrates bestehen erhebliche Zweifel daran, ob für den Richtlinienvorschlag auch insoweit auf Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g) EWGV als Rechtsgrundlage abgehoben werden kann, als er Regelungen in bezug auf Zweigstellen von solchen Gesellschaften vorsieht, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben. Die Bundesregierung wird daher um Prüfung gebeten, ob insoweit ergänzend Artikel 100 EWGV als Rechtsgrundlage heranzuziehen ist.

...

Zu den Artikeln 1 bis 4

Nach Auffassung des Bundesrates ist es unausgewogen, daß durch die Richtlinie für Zweigniederlassungen aus anderen Mitgliedstaaten abschließende Regelungen getroffen werden sollen, obwohl

- für die Gesellschaften selbst gemeinschaftsrechtlich weithin nur Mindestregelungen bestehen und
- für Zweigstellen von Gesellschaften aus Drittländern nur Mindestregelungen vorgesehen sind.

Zu den Artikeln 3 und 7

Den Interessen der Gläubiger einer Gesellschaft nach hinreichenden Informationen über deren wirtschaftliche Lage wird es nach Auffassung des Bundesrates nicht gerecht, daß nach Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 7 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags im Falle eines konsolidierten Abschlusses dessen Offenlegung die Publizität des Abschlusses der Gesellschaft ersetzen soll.